

KREISSCHÜTZENBUND VORPOMMERN - RÜGEN e.V.

Schiedsordnung

§ 1

- (1) Die nachstehende Schiedsordnung findet Anwendung für die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen
 - unmittelbaren Mitgliedern und dem Kreisschützenbund
 - unmittelbaren Mitgliedern untereinander
 - unmittelbaren Mitgliedern und ihren mittelbaren Mitgliedern
 - mittelbaren Mitglieder untereinander.
- (2) Das Schiedsgericht ist in jedem Fall, in dem der Kreisschützentag den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses des Kreisschützentages über den Ausschluss anzurufen, wenn das ausgeschlossene Mitglied mit dem Ausschluss nicht einverstanden ist.
- (3) Auf Antrag eines Mitglieds überprüft das Schiedsgericht die erlassenen Ordnungen und Beschlüsse der Organe des Kreisschützenbundes auf Satzungskonformität.

§ 2

- (1) Das Schiedsgericht wird durch die Delegierten auf dem Kreisschützentag gewählt.
- (2) Die Reihenfolge der Berufung in das Schiedsgericht als Vorsitzender oder Stellvertretender Vorsitzender bzw. als Beisitzer oder Ersatzbeisitzer erfolgt nach der Anzahl der erhaltenen Stimmen des Kreisschützentages.

§ 3

- (1) Das Schiedsgericht setzt sich aus insgesamt 6 Mitgliedern, davon einem Vorsitzenden und einem Stellvertretenden Vorsitzenden sowie zwei Beisitzern und zwei Ersatzbeisitzern zusammen.

Die Ersatzbeisitzer treten ihr Amt

 - im Falle des Ausscheidens von Beisitzern,
 - in den Fällen, in denen die Beisitzer wegen Befangenheit am Verfahren nicht teilnehmen dürfen,
 - in den Fällen, in denen die Beisitzer aus sonstigen Gründen nicht in der Lage sind, am Verfahren teilzunehmen,

an.
- (2) Der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende müssen die Befähigung zum Richteramt oder eine vergleichbare juristische Ausbildung besitzen.
- (3) Das Schiedsgericht ist aus den Reihen der mittelbaren Mitglieder des Kreisschützenbundes zu wählen. In das Schiedsgericht dürfen keine mittelbaren Mitglieder gewählt werden, die Mitglied des Präsidiums oder des Gesamtvorstandes des Kreisschützenbundes sind.

§ 4

Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind verpflichtet, ihr Amt gewissenhaft zu erfüllen und ihre Stimme unparteiisch abzugeben.

Schiedsrichter darf niemand sein, der an der zur Verhandlung stehenden Streitsache persönlich beteiligt ist (Befangenheit). Das gilt auch, wenn das unmittelbare Mitglied betroffen ist, in dem er mittelbares Mitglied ist.

In diesen Fällen scheidet der betroffene Schiedsrichter zwar nicht aus seiner Funktion aus, darf aber an dem Verfahren nicht mitwirken. Es ist ein Ersatzbeisitzer heranzuziehen.

§ 5

Das Schiedsgericht entscheidet in einer Dreierbesetzung: Vorsitzender oder Stellvertretender Vorsitzender und zwei Beisitzer, wobei als Beisitzer auch der Stellvertretende Vorsitzende fungieren kann, Die Zusammensetzung des Schiedsgerichts für den jeweiligen Fall bestimmt das Schiedsgericht vor Anberaumung der mündlichen Verhandlung. Die Zusammensetzung des Schiedsgerichts ist den Parteien mit der Ladung bekannt zu geben.

Abstimmungen im Schiedsgericht erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 6

(1) Das Schiedsgericht wird auf Antrag tätig.

(2) Der Antrag ist

- direkt über den Vorsitzenden
- über das Präsidium des Kreisschützenbundes oder
- über die Mitglieder des Gesamtvorstandes des Kreisschützenbundes an das Schiedsgericht zu stellen.

Soweit die Anrufung über das Präsidium oder Mitglieder des Gesamtvorstandes des Kreisschützenbundes erfolgt, sind diese verpflichtet, die Unterlagen an ein Mitglied des Schiedsgerichtes unverzüglich weiterzuleiten.

Die Verwaltungsadressen des Schiedsgerichtes werden beim Präsidium und auf der Internetseite des Kreisschützenbundes hinterlegt.

(3) Die Anrufung des Schiedsgerichts muss schriftlich erfolgen, sollte den Namen des Anrufungsgegners enthalten und kurz begründet werden, ist jedoch nicht an einen bestimmten Inhalt gebunden.

(4) Die Anrufungsschrift ist der Gegenseite zur Erwiderung bekannt zu geben.

§ 7

Das Schiedsgericht bestimmt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung in gegenseitiger Abstimmung.

§ 8

(1) Zu den mündlichen Verhandlungen des Schiedsgerichtes sind die Parteien und gegebenenfalls Zeugen und Sachverständige einzuladen. Die Ladung soll durch Brief, Fax oder E-Mail erfolgen. Die Ladungsfrist soll 14 Tage nicht unterschreiten.

(2) Die Parteien können sich durch eine/n mit schriftlicher Vollmacht versehene Vertrauensperson, die mindestens dem DSB angehören oder Rechtsanwalt vertreten lassen.

(3) Auf Anordnung des Schiedsgerichtes muss die vertretene Partei auch persönlich erscheinen.

(4) Die Kosten für die Vertretung oder Beratung einer Partei gehen - ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens - stets zu Lasten der vertretenen Partei.

§ 9

Die mündlichen Verhandlungen des Schiedsgerichtes sind nicht öffentlich. Das Schiedsgericht kann jedoch die Öffentlichkeit oder Teile davon mit Zustimmung der Verfahrensbeteiligten zulassen.

§ 10

Wenn sich der Anrufungsgegner nicht zu dem Inhalt der Anrufungsschrift schriftlich äußert oder zur mündlichen Verhandlung weder selbst erscheint noch sich ordnungsgemäß vertreten lässt, kann das Schiedsgericht die Behauptungen der anrufenden Partei als zugestanden betrachten und annehmen, dass der Anrufungsgegner weitere Erklärungen nicht abgeben wird.

§ 11

Das Schiedsgericht soll vor einem Schiedsspruch stets den Versuch unternehmen, die Streitsache durch den Vergleich zu erledigen.

§ 12

- (1) Der Schiedsspruch ist zu begründen und vom Schiedsgericht zu unterzeichnen. Den Parteien ist eine Ausfertigung des Schiedsspruches zuzustellen.
- (2) Der Schiedsspruch ist für die Verfahrensbeteiligten bindend. Der Gerichtsweg ist ausgeschlossen.
- (3) Ordnungen oder Beschlüsse sind entsprechend des Schiedsspruches zum nächstmöglichen Zeitpunkt abzuändern.

§ 13

- (1) Gegen den Schiedsspruch ist das Rechtsmittel des Widerspruchs zu lässig. Das Rechtsmittel kann gegen den gesamten Schiedsspruch oder gegen Teile davon eingelegt werden.
- (2) Der Widerspruch ist binnen einer Woche nach Verkündung des Schiedsspruches bei dem Schiedsgericht schriftlich mit Begründung einzulegen. Ein wirksam eingelegter Widerspruch hemmt die Rechtskraft des Schiedsspruches, soweit er angefochten wird.
- (3) Über den Widerspruch entscheidet das Schiedsgericht des LSV Mecklenburg-Vorpommern. Hierzu hat das Schiedsgericht des KSB die Akten unverzüglich zu übersenden.
- (4) Das Schiedsgericht des LSV Mecklenburg-Vorpommern entscheidet über die Sache unter Ausschluss des weiteren Rechtsweges endgültig.

§ 14

- (1) Das Schiedsverfahren ist gebührenfrei. Die Verteilung der für das Verfahren notwendigen Auslagen wird vom Schiedsgericht festgesetzt.
- (2) Die Kostenfestsetzung und die Kostenschuldner sind in den Schiedsspruch oder den Vergleich mit aufzunehmen.
- (3) Das Schiedsgericht kann über die Anforderung von Kostenvorschüssen bei den Parteien entscheiden.

§ 15

Die mit einem Schiedsspruch zusammenhängenden Arbeiten wie Führung der Schiedsgerichtsakten, Korrespondenz mit den Parteien und Schiedsrichtern, Ladung der Parteien und erforderlichenfalls der Zeugen und Sachverständigen obliegen dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts, der diese Arbeiten jedoch an Dritte übertragen kann.

§ 16

Die Mitglieder des Schiedsgerichtes über ihr Amt als Ehrenamt aus. Sie erhalten den Ersatz ihrer Auslagen, die durch ihre Mitwirkung beim Schiedsverfahren entstanden sind, gemäß den Bestimmungen des Kreisschützenbundes.

§ 17

Gültigkeit der Ordnung und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Ordnung wurde durch die außerordentliche Delegiertenversammlung am 20.Juli 2012 beschlossen.
- (2) Die Ordnung tritt mit der Bekanntgabe in Kraft.
- (3) Alle bisherigen, diesbezüglichen Bestimmungen oder Ordnungen des Kreisschützenverband Nordvorpommern und der Hansestadt Stralsund e.V. treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Stralsund, den 20.07.2012

Zesewitz, Karl-Heinz
Präsident

Lender, Simone
Protokollführer

Leuschel, Ralf
Versammlungsleiter